

Rundschreiben

- An die :**
- Schweizerischen Auslandvertretungen in den EU-Staaten Grenzposten
 - Ausländerbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun
 - Arbeitsmarktbehörden der Kantone sowie der Städte Zürich, Bern, Biel, Thun, Winterthur und Lausanne

Ort, Datum : Bern-Wabern, 19. Mai 2004

IMES-Nr. : 123-001

2. Phase der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens (FZA)

Einführung eines Meldeverfahrens und bewilligungsfreier Aufenthalt bis zu drei Monaten oder 90 Arbeitstagen

Dieses Rundschreiben findet **nicht** Anwendung auf die Angehörigen der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Für diese Personen gelten weiterhin die Bestimmungen des ANAG und der BVO.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU¹ sowie der EFTA sehen einen schrittweisen Übergang zum freien Personenverkehr vor. Am 1. Juni 2004 tritt die 2. Phase der Übergangsbestimmungen des FZA in Kraft.

1. Wichtigste Änderungen

Ab dem 1. Juni 2004 werden die Bestimmungen über den Inländervorrang und über die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben und durch die flankierenden Massnahmen ersetzt.

¹ Ohne die neuen Mitgliedstaaten der EU

Für Erwerbstätige aus der EU und der EFTA, die sich länger als vier Monate in der Schweiz aufhalten, gelten weiterhin jährliche Höchstzahlen (bis 31. Mai 2007).

Neueinreisende EU- oder EFTA-Bürger müssen nur noch nachweisen können, dass sie bei einem Schweizer Arbeitgeber eine Stelle antreten können. Ist eine Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr vorgesehen, erhalten sie eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Bei einer Beschäftigung von einem Jahr oder mehr wird eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt. Vorbehalten bleibt ein Verstoß gegen den ordre public.

Für Grenzgänger gelten die Bestimmungen über die Grenzzonen ebenfalls noch bis zum 31. Mai 2007. Grenzgänger, die aus einem EG- oder EFTA-Mitgliedstaat stammen, erhalten eine Grenzgängerbewilligung, wenn sie in der ausländischen Grenzzone wohnen und in einer schweizerischen Grenzzone eine Arbeitsstelle nachweisen können. Es findet keine vorgängige arbeitsmarktliche Kontrolle mehr statt.

2. Bewilligungsfreier kurzfristiger Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Für Aufenthalte mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber bis zu drei Monaten benötigen EU-/EFTA-Staatsangehörige keine Bewilligung mehr. Ebenso können selbständige Dienstleistungserbringer und von Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat entsandte Arbeitnehmer während insgesamt 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Dauert die Erwerbstätigkeit länger, besteht eine Bewilligungspflicht². Handelt es sich bei den entsandten Arbeitnehmern um Drittstaatsangehörige, müssen sie vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA zugelassen gewesen sein. Davon ist nach einem Aufenthalt von mindestens 12 Monaten auszugehen.

3. Neue Meldepflicht bei kurzfristigem Aufenthalt

Für selbständige Dienstleistungserbringer, entsandte Arbeitnehmer und Personen mit kurzfristigem Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber in der Schweiz (vgl. Ziffer 2) besteht aber eine neue, vorgängige Meldepflicht. Meldepflichtig ist der Arbeitgeber oder der selbständige Dienstleistungserbringer (Einzelunternehmen).

Die Meldung erfolgt auf einem speziellen, einheitlichen Meldeformular. Es kann schriftlich per Post oder Fax oder auch direkt per Internet an die zuständige kantonale Behörde gemeldet werden. Dieses Meldeverfahren dient der Kontrolle der arbeitsrechtlichen Mindestvorschriften im Rahmen der flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping. Es muss deshalb jeder Einsatz und jede Erwerbstätigkeit in der Schweiz gemeldet werden. Weitere Informationen finden Sie in den VEP-Weisungen³.

²vgl. Weisungen VEP Ziffer 2.3.2.1 unter

http://www.imes.admin.ch/rechtsgrundlagen/index_d.asp?submenu=2

³ http://www.imes.admin.ch/rechtsgrundlagen/index_d.asp?submenu=2

Die Meldeformulare stehen im Internet zur Verfügung und können zusammen mit weiteren Informationen auf der Homepage von IMES abgerufen werden (abrufbar unter http://www.imes.admin.ch/arbeitsmarkt/meldeverfahren/melde_d.asp). Es ist zur Zeit nicht geplant, diese Meldeformulare separat zu drucken.

Bei Anfragen sind die Gesuchsteller auf diese Internetseiten zu verweisen.

Wir gehen davon aus, dass europäische und schweizerische Arbeitgeber oder selbständig Erwerbstätige in der Regel über einen Zugang zum Internet verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, so bitten wir Sie, diese Formulare und die Merkblätter bei Anfragen auszudrucken und den Gesuchstellern auszuhändigen.

4. Meldefrist

Selbständige Dienstleistungserbringer sowie entsandte Arbeitnehmer sind bis auf nachfolgende Ausnahmen nur dann meldepflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres⁴ insgesamt während mehr als acht Tagen in der Schweiz erwerbstätig sind. Zum wirksameren Schutz vor Lohndumping besteht im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Gast- und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten sowie im Überwachungs- und Sicherheitsdienst eine Meldepflicht vom ersten Tag an (vgl. Art. 2 Abs. 6 ANAV, SR 142.201 und Art. 6 Abs. 2 EntsV, SR 823.201). Wie bisher muss auch der Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber vom ersten Tag an gemeldet werden (Art. 2 Abs. 1 ANAG, SR. 142.20).

5. Verletzung der Meldepflicht

Nach Artikel 1 Anhang I FZA hat die Schweiz EG- und EFTA-Angehörigen sowie entsandten Arbeitnehmern die Einreise in die Schweiz zu gestatten, wenn diese einen gültigen Personalausweis oder Pass vorweisen können. Dies gilt auch für Drittstaatsangehörige, die sich auf das FZA berufen können (entsandte Arbeitnehmer). Die Einreise darf deshalb nicht von der Meldung abhängig gemacht werden. Ergibt sich anlässlich einer Kontrolle an der Grenze, dass eine Meldepflicht besteht, diese aber nicht eingehalten wurde, sind die einreisenden Personen auf die Meldepflicht aufmerksam zu machen. Sie sind von den Grenzkontrollorganen anzuhalten, die notwendigen Meldungen bei den zuständigen kantonalen Behörden nachzuholen. Es ist ein Rapport über die Verletzung der Meldepflicht zu erstellen und das für den Einsatzort zuständige kantonale Arbeits- oder Ausländeramt zu informieren. Die Liste der zuständigen Amtsstellen kann auf der Homepage von IMES abgerufen werden⁵.

Die zuständige kantonale Amtsstelle hat die weiteren Schritte an die Hand zu nehmen: Es besteht die Möglichkeit, den Arbeitgeber, die entsandten Arbeitnehmer oder selbständigen Dienstleistungserbringer wegen Verstosses gegen Artikel 23 Absatz 6 ANAG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 6 ANAV zu verzeigen. Bei den meldepflichtigen Arbeitgebern und selbständig Erwerbstätigen kann ein

⁴ Die bisherige Frist von 8 Tagen innerhalb von 90 Tagen wurde aufgehoben.

⁵ http://www.imes.admin.ch/arbeitsmarkt/meldeverfahren/unterlagen/meldevorschriften_d.asp#22

Bemerkungscode im ZAR-3 "Verletzung der Meldepflicht" eingetragen, gegebenenfalls können auch Sanktionen im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Wege geleitet werden.

6. Aufhebung der Visumpflicht für entsandte Arbeitnehmer

Für die Einreise benötigen entsandte Arbeitnehmer, die sich auf das FZA berufen können (vgl. Ziffer 2), kein Visum mehr. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA) wurde entsprechend angepasst. Bei einer Einreisekontrolle ist jedoch die Einhaltung der Meldepflicht zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass auch Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i VEA an die neuen Meldevorschriften angepasst wurde. Bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen können die Auslandvertretungen das Visum nur dann selber ausstellen, wenn eine Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt von nicht mehr als 8 Tagen *im Kalenderjahr* in der Schweiz geplant und keine Tätigkeit vorgesehen ist, bei welcher eine Meldepflicht vom ersten Tag an besteht.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit und sind zuversichtlich, dass dank Ihrem Einsatz auch dieser weitere Schritt zur Einführung des freien Personenverkehrs erfolgreich umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertretende Direktor

Dieter W. Grossen